



Amt für Kultur
Postfach 2201
6431 Schwyz
afk@sz.ch

Bern, 23. Dezember 2016
rr/sl 2

Stellungnahme der SL zum «Gesetz über den Heimatschutz im Kanton Schwyz» (KHG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum neuen KHG äussern zu können.

A) Grundsätzliches

Die SL begrüsst ausdrücklich die Gesetzesnovelle. Das KHG verfügt somit über eine zeitgemässe Gesetzesgrundlage. Dennoch konzentriert sich der Gesetzesentwurf auf normative Schutzbestimmungen, die gewiss nötig sind, aber nicht ausreichen, um die Herausforderung der Siedlungsverdichtung nach innen auch zu Ortsbildqualitäten zu führen. Wir würden es daher sehr begrüssen, wenn der Entwicklung der Orts- und Landschaftsbilder, die heute keine explizite Schutzwürdigkeit aufweisen, Rechnung getragen würde. Ziel müsste es doch sein, dass Ortsbildqualitäten mittelfristig in allen Schwyzer Gemeinden entstehen!

B) Im Einzelnen

1. § 4-6 Landschaftsschutz

– Das BLN kommt gemäss BGE 135 II 209 einem Konzept nach Art. 13 RPG gleich. Dadurch muss es auch von den kantonalen und kommunalen Behörden berücksichtigt werden (s. Empfehlungen des Bundes vom 15.11.2012). Wir beantragen dies explizit zu formulieren.

Antrag zu § 5 Abs. 2bis (neu): *"Die Schutzanliegen des Bundesinventares BLN ist in den Planungswerken und bei konkreten Vorhaben zu berücksichtigen."*

–Wir beantragen, dass auch ein Inventar der Landschaften von kantonaler Bedeutung erarbeitet wird. Dies ergibt sich auch aus Art. 6 RPG, wonach im kantonalen Richtplan die Gebiete festzulegen sind, die "besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind". Wir verweisen hierzu methodisch auf unseren "Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz" (aufgeschaltet mit Fallbeispielen auf www.sl-fp.ch). Wir sind überzeugt, dass im Kanton SZ neben den BLN-Objekten auch besonders schöne Landschaften von kantonaler Bedeutung existieren. Die SL erarbeitete beispielsweise für den Kanton FR ein solches Inventar. Im § 5 Abs. 3 ist bereits von "Landschaften, die als kantonale Schutzobjekte bezeichnet (..) sind" die Rede. Dies ist dann widersprüchlich, wenn gleichzeitig im Erläuterungsbericht auf S. 7 gesagt wird, es gäbe kein kantonales Inventar von Natur- und Landschaftsschutzobjekten.

Antrag: Aufnahme eines entsprechenden neuen Artikels unter dem Titel "Besonders schöne Landschaften "

– § 5 Abs. 2 verweist auf die Pflicht der Gemeinden, in ihren Nutzungsplanungen Schutzvorschriften zu erlassen. Die Praxis zeigt aber, dass diese Vorschriften sehr allgemein und oft wenig praktikabel formuliert sind. Insbesondere wird häufig die Land- und Forstwirtschaft von Einschränkungen ausgenommen. Hier sollte daher eine entsprechende Präzisierung vorgenommen werden.

Antrag: " Die Standortgemeinden erlassen in ihren kommunalen Nutzungsplanungen(PBG) und zu erhöhten Anforderungen an das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie an die Standortwahl und die bauliche Qualität von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2. § 17 Ortsbildschutz

– Im Erläuterungsbericht erstaunt uns die Aussage, dass das ISOS kein Konzept nach Art. 13 RPG sei. Im BGE 135 II 209 S. 213 heisst es ausdrücklich: "Auch bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben sind indessen Bundesinventare wie das ISOS von Bedeutung. Ihrer Natur nach kommen sie Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG (SR 700) gleich." Wir beantragen daher, dass die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Standortgemeinden explizit das ISOS in ihren Planungen zu berücksichtigen haben.

Antrag zu § 17 Abs. 2: "*Die Standortgemeinden haben im Rahmen der Nutzungsplanung wie auch bei konkreten Vorhaben dem Bundesinventar ISOS Rechnung zu tragen. Sie erlassen....*"

– Es fehlt uns zudem eine Bestimmung, wonach die Gemeinden anzuhalten sind, in ihrer Siedlungsentwicklung nicht nur den Ortsbildschutz zu gewährleisten, sondern auch Ortsbildqualitäten explizit zu schaffen. Damit wird auch die Verbindung zum PBG/RPG hergestellt.

Antrag zu § 17 Abs. 4 (neu): "*Die Standortgemeinden fördern die Ortsbildqualität auch ausserhalb der geschützten Ortsbilder durch geeignete Vorschriften in ihren Nutzungsplanungen.*"

3. § 18 Archäologie/Schutzobjekte

Im Gegensatz zum Ausland (parcs culturels in Frankreich oder der archäologische Park in Hallstatt/A) gibt es in der Schweiz bisher sehr wenige Beispiele einer Inwertsetzung der archäologischen Stätten als Landschaftspark. Morgarten ist ein positives Beispiel. Wir würden es begrüßen, wenn die Inwertsetzung archäologischer und historischer Stätten als Landschaft gefördert würde. Dies aber nicht im Sinn einer blossen touristischen Inszenierung, sondern als Bildungsort mit hoher Authentizität.

Antrag: *"Der Kanton kann die planerische Einbettung archäologischer Schutzobjekte in die umgebende Landschaft zugunsten der Informationsvermittlung mit geeigneten Anreizen fördern."*

4. § 26 Heimatschutzkommission

– Die Heimatschutzkommission ist ein wichtiges Instrument. Sie sollte aber auch in der Lage sein, für spezifische Fachfragen externe Fachleute beizuziehen. Eventuell ist hierfür eine explizite Formulierung nötig.

– Die Heimatschutzkommission sollte gestärkt werden, indem die zuständige Behörde diese bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, konsultieren muss. Die Kommission muss aber nicht beigezogen werden, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

Antrag zu § 26 Abs. 2: *"Die Heimatschutzkommission wird von den zuständigen Behörden konsultiert bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere kann sie auch zur Stellungnahme beigezogen werden: a) b) c)."*

– Die Heimatschutzkommission sollte auch analog zum Baugesetz des Kantons AI beigezogen werden bei prägenden Bauten ausserhalb der Bauzonen und explizit bei Fragen des Abrisses altrechtlicher Bauernhäuser und entsprechenden Ersatzbauten (Art. 24 c Abs. 3 RPG).

Antrag zu § 26 Abs. 3 (neu): *"Der Kanton konsultiert die Heimatschutzkommission bei prägenden Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, insbesondere im Zusammenhang mit Anwendungsfällen nach Art. 24c RPG."*

5. § 28ff Rechtsschutz

– Wir beantragen die explizite Erwähnung des Verbandsbeschwerderechtes.

– Im § 30 soll die Wiederherstellungspflicht im Zusammenhang mit Schutzobjekten zwingend sein.

Antrag zu § 30 (neuer Satz): "Die Wiederherstellungspflicht gemäss a-d ist bei Schutzobjekten zwingend."

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen.

Freundliche Grüsse und Frohe Festtage

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Raimund Rodewald
Geschäftsleiter



Roman Hapka
stv Geschäftsleiter